

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 9a Nr. 3 auf bestimmte Leistungen im Versorgungsausgleich (§ 22 Nr. 1b, Nr. 1c) ohne umfangmäßige Anpassung
- ▶ Fundstelle: JStG 2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

## § 9a

### Pauschbeträge für Werbungskosten

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

<sup>1</sup>Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte die folgenden Pauschbeträge abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden:

1. a) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit vorbehaltlich Buchstabe b:  
ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro; daneben sind Aufwendungen nach § 9c Absatz 1 und 3 gesondert abzuziehen;
- b) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, soweit es sich um Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2 handelt:  
ein Pauschbetrag von 102 Euro;
2. (weggefallen)
3. von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nummer 1, 1a, **1b, 1c** und 5:  
ein Pauschbetrag von insgesamt 102 Euro.

<sup>2</sup>Der Pauschbetrag nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Absatz 2) geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

Autor und Mitherausgeber: Prof. Dr. Ulrich **Prinz**,  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Köln

## Kompaktübersicht

- J 10-1 **Grundinformation:** § 9a Satz 1 Nr. 3 enthält einen besonderen WK-Pauschbetrag für bestimmte sonstige Einkünfte gem. § 22. Dessen Anwendungsbereich wurde erweitert auf Einkünfte aus Versorgungsleistungen (§ 22 Nr. 1b) und auf Einkünfte aus Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs (§ 22 Nr. 1c). Die Höhe des Pauschbetrags von insgesamt 102 € ist trotz des erweiterten Anwendungsbereichs unverändert geblieben.
- J 10-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis FamLeistG v. 22.12.2008* s. § 9a Anm. J 08-2 (Geltung ab VZ 2009).
- ▶ **JStG 2010 v. 08.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1395): Erweiterung des Rechtsverweises in § 9a Satz 1 Nr. 3 auf § 22 Nr. 1b, 1c.
  - ▶ **Geplante Gesetzesänderung:** Im derzeit in den parlamentarischen Beratungen befindlichen Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist eine Anhebung des jährlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 € auf 1 000 € mit Wirkung ab VZ 2011 (allerdings erstmals für den LStAbrechnungszeitraum 12/2011) vorgesehen. Vgl. Kanzler, NWB 7/2011, 525 (528); Kuhl, Stbg. 2011, 97 (98); Hechtner, FR 2011, 272.
- J 10-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Eine besondere zeitliche Anwendungsregelung fehlt. Es gilt daher die allgemeine zeitliche Geltungsbestimmung des § 52 Abs. 1; erstmalige Anwendung ab VZ 2010. Gem. Art. 32 Abs. 1 tritt das JStG am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt (13.12.2010) in Kraft. Die zeitliche Anwendung des erweiterten § 9a Satz 1 Nr. 3 auf den gesamten VZ 2010 stellt deshalb eine sogenannte unechte Rückwirkung dar. Dies ist verfassungsrechtlich unproblematisch, da die Erweiterung des Anwendungsbereichs des besonderen WK-Pauschbetrags in aller Regel begünstigend wirken wird. Liegen die tatsächlichen Erwerbsaufwendungen über dem Pauschbetrag, so ist ein nachweisgebundener höherer Erwerbsabzug möglich. Ein Verfassungsproblem dürfte daher insoweit nicht bestehen.
- J 10-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Nach der Begründung im Gesetzesentwurf der Bundesregierung stellt die Erweiterung des Rechtsverweises in § 9a Satz 1 Nr. 3 sicher, dass der WK-Pauschbetrag in Höhe von insgesamt 102 € auch bei Einkünften aus Versorgungsleistungen (§ 22 Nr. 1b) und bei Einkünften aus Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs (§ 22 Nr. 1c) gewährt wird (vgl. BTDrucks. 17/2249 v. 21.6.2010, 50). Die Anpassung des § 9a Nr. 3 ist Bestandteil eines „Regelungskonvoluts“ zu Übertragungen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz, zur Besteuerung von Versorgungsleistungen, zum Abzug und zur

Besteuerung von Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs (§§ 1a, 10, 22, 52, 93 EStG). Die Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 9a Nr. 3 hat konstitutiven Charakter, weil die dort zu findende Aufzählung auf Einkunftsbereiche des § 22 abschließend ist. Im Finanztafeln zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung finden sich zu § 9a keine Hinweise; zusätzliche Bürokratiekosten werden durch die Änderung des § 9a Nr. 3 ebenfalls nicht ausgelöst. Der pauschalierte WK-Gesamtabzug von bestimmten Einnahmen gem. § 22 ist mit 102 € unverändert geblieben. Offen bleibt, ob dies dem Gebot realitätsnaher Typisierung von Erwerbsaufwendungen Rechnung trägt. Für Bezieher sonstiger Einkünfte aus mehreren Quellen wäre uE eigentlich eine Anpassung des Pauschbetrags zu prüfen gewesen. Dies ist aus offenkundig fiskalischen Gründen wohl unterblieben.

